

Verabredungen mit den KLV (05.04.2022)

Es ist gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, vertriebenen und geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern Schutz vor dem schrecklichen, völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf ihr Land zu gewähren. Mit der Aufnahme der Schutzsuchenden sind große Herausforderungen auch für Schleswig-Holstein verbunden. Diese Herausforderungen anzunehmen und zu bewältigen, ist humanitäre Verpflichtung und ein wichtiger Beitrag zur Solidarität mit den Menschen aus der Ukraine. Die Bewältigung dieser Herausforderungen stellt eine gesamtstaatliche Aufgabe dar. Nur im gemeinsamen Zusammenwirken von Land und Kommunen wird es gelingen, den Menschen, die nach Schleswig-Holstein kommen, in unserem Land Sicherheit und Geborgenheit zu geben.

Die Bewältigung dieser Herausforderungen bedarf einer fairen Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen unter Berücksichtigung der Lastenverteilung von Bund und Ländern.

Land und Kommunen nehmen zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt dieser Verabredungen die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den fluchtbedingten Kosten noch nicht abgeschlossen wurden. Insbesondere sind die mit dem sogenannten „Systemwechsel“, d.h. mit der Überführung der ukrainischen Schutzsuchenden aus dem Regelkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Sozialgesetzbuch, verbundenen Auswirkungen noch nicht geklärt. Diese Überführung sieht der Bund bislang für die Zeit ab dem 4. Monat des Aufenthalts in Deutschland vor. Eine Regelung zur Kostenbeteiligung in den ersten drei Monaten ist nicht Gegenstand des Bundesvorschlages. Ebenfalls hat sich der Bund noch nicht abschließend zur Höhe einer Integrationspauschale und der Übernahme der Kosten der Unterkunft erklärt. Ferner ist die Forderung der Länder nach einer Anschlussregelung für die Asylbewerberinnen und -bewerber aus anderen Staaten noch nicht erfüllt. Darüber hinaus sind weitere Detailfragen offen.

Im Lichte dieser Rahmenbedingungen halten Land und Kommunen ein schrittweises Vorgehen, welches zunächst Antworten auf die unmittelbar drängenden Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung gibt, für angezeigt. Einerseits können daher konkrete Verabredungen getroffen werden, für andere Fragen ist ein Folgeprozess zu beschreiben. Land und Kommunen halten daher Folgendes fest:

1. In einem **ersten Schritt** hat das Land bereits zugesagt, für jede registrierte Schutzsuchende und für jeden registrierten Schutzsuchenden aus der Ukraine die für Asylbegehrende geltende **Aufnahmepauschale in Höhe von 500 Euro** zu gewähren.

2. In einem **zweiten Schritt** werden **kurzfristig folgende finanzielle Entlastungsmaßnahmen** verabredet:
 - 2.1. Das Land „reaktiviert“ die Regelungen des **Sondervermögens REFUGIUM** und stattet dieses mit einem Betrag **in Höhe von 2,5 Millionen Euro** aus, um sich an den **Vorhaltekosten** zu beteiligen. (Maßnahme ist deckungsfähig zu Zf. 2.2.)
 - 2.2. Das Land legt kurzfristig ein **Förderprogramm Herrichtung in Höhe von 5 Millionen Euro** auf, mit dem es sich an den Kosten zur Herrichtung von geeignetem Wohnraum beteiligt. (Maßnahme ist deckungsfähig zu Zf. 2.1.)
 - 2.3. Das Land **übernimmt belegungsunabhängig die Kosten**, die den Kreisen und kreisfreien Städten für die **Errichtung, Ausstattung** sowie den **Betrieb der kommunalen Notunterkünfte** entstanden sind bzw. entstehen und jeweils nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattungsfähig sind. Übernommen werden auch die mit der Errichtung und dem Betrieb verbundenen angemessenen Kosten für Betreuung und Sicherheit, wie z.B. Umzäunung und Wachdienste. Die Erstattungszusage des Landes entfällt mit der Rücknahme der Anforderung an die UKB mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Im Falle eines kurzfristigen Rechtskreiswechsels werden Ansprüche zunächst gegenüber dem SGB II Kostenträger geltend gemacht und das Land nur noch nachrangig in Anspruch genommen. Soweit über die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs in kommunalen Unterkünften gewährten Leistungen hinaus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wurden, die nicht durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wurden, erstattet das Land die Kosten für die notwendigen Leistungen nach der AsylbLG Erstattungsverordnung und den allgemeinen Regelungen. Eine Doppelerstattung ist ausgeschlossen. Die Kosten, die durch den Betrieb und die Errichtung der Notunterkünfte entstanden sind bzw. entstehen, sind durch die Kommunen darzulegen.
 - 2.4. Das Land stellt für **ein Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern in Höhe von 1,5 Millionen Euro** für die Kreise und kreisfreien Städte zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote des Landes 90 Prozent) von kommunalen Betreuungsangeboten außerhalb der Regelsysteme im Jahr 2022 zur Verfügung. Die Angebote sollen schnell und unbürokratisch durch die Kommunen aufgebaut werden können. In der Regelbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege werden die im KitaG vorgesehenen Finanzierungsregeln zur Anwendung gebracht. Für die Möglichkeit von befristeten Gruppenausweitungen im Einzelfall strebt das Land kurzfristig eine Gesetzesänderung an, in der entsprechende Genehmigungen und Fördersätze aufgenommen werden.

- 2.5. Das MILIG wird kurzfristig mit den Kommunen erörtern, wie Rechtssicherheit hinsichtlich der Sicherstellung bzw. des Zugriffs auf grundsätzlich verfügbaren Wohnraum für eine zeitlich befristete Dauer geschaffen werden kann. Dazu werden sowohl **Anwendungs- und Auslegungshilfen** als auch **gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen** in den Blick genommen.
- 2.6. Das Land wird die **Finanzierung von Migrationsberatungsstellen, die derzeit auf Ende 2022 befristet ist**, für ein weiteres Jahr, also für 2023, im derzeitigen Rahmen mit bis zu 56,5 Stellen sicherstellen und bis spätestens Ende 2023 ein Konzept erarbeiten, das die Finanzierung des Landes mit der Finanzierung und dem Stellentableau der vorrangigen bundesgeförderten Stellen Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendmigrationsdienste abstimmt. Dies bedeutet, dass das Land 2023 die Förderung in Höhe von rd. 4 Mio. Euro fortsetzt. Eine Beteiligung von Kommunen an der Finanzierung von Migrationsberatung im Jahr 2023 kann auf freiwilliger Grundlage erfolgen.
3. Unmittelbar nach einer Verständigung über Art und Umfang der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten des Landes und der Kommunen, werden Land und Kommunen ihre **Gespräche** zu folgenden **Themen mit finanzieller Relevanz** aufnehmen bzw. fortsetzen. Dabei gilt, dass die bekannten Finanzierungsströme jeweils innerhalb der bestehenden Strukturen und Regelsysteme erhalten bleiben und eine faire **Lastenteilung im Rahmen einer Gesamtschau** und nicht innerhalb der Systematiken der einzelnen Rechtskreise erfolgt. Im Rahmen dieser Gesamtschau werden auch die unter Ziffer 2 genannten Themen bewertet und bei entsprechend nachgewiesenen Bedarf Gespräche über eine Nachsteuerung geführt.

Im Einzelnen:

- 3.1. Gespräche zur **Sicherstellung einer fairen Lastenteilung** zwischen Land und Kommunen im Rahmen der **Beschulung**.
- 3.2. In Ansehung der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten **Kosten Gespräche zur Deckung von Kosten des Lebensunterhalts, des Wohnens und der Gesundheit**. Vom Bund für die Finanzierung der Kosten der Unterkunft bereitgestellte Finanzmittel werden durch das Land unabhängig davon unmittelbar an die Kommunen weitergeleitet. Die Bereitstellung von Wohnraum zu angemessenen Kosten stellt eine große Herausforderung dar. Die finanziellen Auswirkungen der Aufnahme der Schutzsuchenden werden einer laufenden Bewertung zwischen Land und Kommunen unterzogen. Ziel ist eine faire Lastenverteilung, die eine spürbare Entlastung der Kommunen vorsieht. In diesem Zusammenhang erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe der Entlastungsmittel des Bundes auch eine Entlastung für die seit dem 1. März entstandenen Kosten nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht über die Maßnahmen nach 2.3 abgegolten sind. Angestrebt wird dabei eine Kostenverteilung 90:10 der jeweils nachgewiesenen Kosten für Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Schutzsuchende aus der Ukraine.

- 3.3. Gespräche über den Umgang mit Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf iRd § 6 Abs. 1 und 2 AsylbLG einschließlich der Finanzierung sowie
- 3.4. Gespräche über die Abfederung von Kosten, die durch Überführungen von Waisenhäusern und Jugendhilfeeinrichtungen aus der Ukraine in Settings nach dem SGB VIII entstehen.